

**MERKBLATT ZUM NACHPRÜFUNGSVERFAHREN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE  
BEI DER VERGABEKAMMER NORDBAYERN**

Die Vergabekammer Nordbayern überprüft auf Antrag Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber, deren Vergabestelle ihren Sitz in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken hat, soweit nicht die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

Überprüft werden kann das Vergabeverfahren von Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 4.845.000,- € bei deren Unterteilung in Lose alle Einzellöse ab 1 Mio. €, bei Losen kleiner als 1 Mio. € deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtauftragswerts.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Auslobungsverfahren gilt ein Schwellenwert von 193.000,- €, bei der Unterteilung von Dienstleistungsaufträgen in Lose alle Einzellöse ab 80.000 €, bei Losen kleiner als 80.000 € deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtauftragswerts.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrswesens beträgt der Schwellenwert 387.000,- €.

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren **nur auf Antrag** ein.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag der Vergabestelle hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei hat der Antragsteller darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen.

Die Antragsbegründung muss die Bezeichnung der Vergabestelle ( Postanschrift, Telefon, Fax ), eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass eine Rüge gegenüber der Vergabestelle erfolgt ist.

**Grundsätzlich ist der Antrag unzulässig, soweit**

- **der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,**
- **Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe ( Submission ) oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,**
- **Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe ( Submission ) oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,**
- **mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.**

Ebenso ist der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn der Zuschlag zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Vergabekammer bereits wirksam erteilt war. In diesem Fall wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf die §§ 101a, 101b GWB wird hingewiesen.

Anträge auf Nachprüfung von Vergabeverfahren sind zu richten an:

**Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern,  
Postfach 606, 91511 Ansbach,  
Tel. 0981/53-1277, Telefax 0981/53-1837**

Für Amtshandlungen der Vergabekammer werden Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz erhoben. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat derjenige Beteiligte zu tragen, der im Verfahren unterliegt. Die Gebühr beträgt in der Regel zwischen 2.500,- € ( Mindestgebühr ) und 50.000,- €. In Einzelfällen kann die Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt oder bis auf 100.000,- € erhöht werden. Außerdem hat der Unterliegende in der Regel die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen (z.B. Anwaltskosten) des Antragsgegners und ggf. der Beigeladenen zu tragen.

Die Vergabekammer erhebt einen Kostenvorschuss in Höhe von 2.500,- €. Der Kostenvorschuss ist durch eine Einzahlung an die Staatsoberkasse Bayern zu leisten (Konto-Nr. 1 279 280 bei der Bayer. Landesbank München, BLZ 700 500 00). Bei der Zahlung müssen das **Geschäftszeichen 21.VK-3194, die Buchungsstelle 0308/11101 und die Anordnungsstellen-Nr. 035800-2** angegeben werden. Der Kostenvorschuss wird bei Obsiegen des Antragstellers zurückgezahlt.

**Hinweis:**

Unabhängig von der Vergabekammer Nordbayern bleiben die **VOB-Stellen und die VOL/VOF-Stellen der Regierungen von Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie der Oberpfalz** weiterhin für ihren Regierungsbezirk **zuständig** im Rahmen der Rechtsaufsicht, der allgemeinen Behördenaufsicht gegenüber den nachgeordneten Behörden sowie für **die Beratung (jeweils oberhalb und unterhalb der jeweiligen EG-Schwellenwerte) bei Vergabeverfahren aus allen Bereichen (VOB, VOL, VOF), außerdem für die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EG-Schwellenwerte.**